



Vernehmlassungsbericht zur Revision der Verordnung zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht

Anhörung vom 3. Juli bis 31. August 2020

Eingeladene Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

- Bezirke des Kantons Appenzell I.Rh.
- Gewerbeverband Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Obereg
- Bauernverband Appenzell I.Rh.
- Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.
- Politische Bauernvereinigung Obereg
- Gewerbeverein Obereg
- CVP Appenzell I.Rh.
- Gruppe für Innerrhoden
- Schweizerische Volkspartei Appenzell I.Rh.
- SP Appenzell I.Rh.
- FDP Appenzell I.Rh.
- Bundesamt für Justiz

Eingegangene Rückmeldungen

- Bezirk Appenzell
- Bezirk Schwende
- Bezirk Rüte
- Bezirk Schlatt-Haslen
- Bezirk Gonten
- Bezirk Obereg
- Gewerbeverband Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Obereg
- Bauernverband Appenzell I.Rh.
- Gruppe für Innerrhoden
- FDP Appenzell I.Rh.
- Bundesamt für Landwirtschaft

Appenzell, 15. Dezember 2020

Vernehmlasserin oder Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
Bezirk Appenzell	Der Bezirksrat bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die vorgeschlagenen Anpassungen werden begrüsst. Der Bezirksrat ist einstimmig mit der Revision einverstanden. Es ist wichtig, dass die Kompetenzordnung in Art. 3 LPG so ausgelegt wird, dass den Alpsennen der Zugang zu ihren Alphütten während der Sömmerungszeit gewährleistet werden kann.	
Bezirk Schwende	Der Bezirksrat Schwende bedankt sich für die Gelegenheit, eine Stellungnahme abzugeben. Er hat keine Änderungsvorschläge.	
Bezirk Rüte	<p>Der Bezirksrat Rüte hat gegen den Vernehmlassungsentwurf grundsätzlich nichts einzuwenden. Verbindlichere schriftliche Verträge und die Überprüfung durch die Bodenrechtskommission werden begrüsst. Allerdings bezweifelt der Bezirksrat, dass der gewünschte Erfolg erreicht wird. Auch mit schriftlichen Verträgen würde sich eine Pächterin oder ein Pächter kaum mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern auf einen Streit einlassen, wenn sie oder er die Pacht nach Vertragsablauf wieder erneuern möchte.</p> <p>Eine noch konsequentere Handhabung wäre die Pflicht der Alpbewirtschaftenden, die Alphütte auch tatsächlich zu benutzen oder ein Verbot, die Alphütten während der Sömmerungszeit an Privatpersonen zu verpachten oder zu vermieten (ausschliesslich landwirtschaftliche Nutzung durch die Alpbewirtschaftlerin oder den Alpbewirtschaftler zulässig). Eine solche Regelung ist aber weder realistisch, noch im Sinne der meisten Verpächterinnen und Verpächter sowie vieler Pächterinnen und Pächter.</p>	<p>Mit der Genehmigungspflicht von Pachtverträgen sind die Vertragspartnerinnen und -partner verpflichtet, die notwendigen Pachtbestandteile in den Vertrag zu integrieren. Auch wenn ein Pachtvertrag erneuert wird, sei es mit dem bisherigen oder mit einem neuen Pächter, besteht die Pflicht zur Aufnahme der Alphütte als Pachtbestandteil.</p> <p>Ein ausschliessliches Verbot für die Vermietung an Privatpersonen würde der Eigentumsgarantie gemäss Art. 26 BV nicht entsprechen.</p>
Bezirk Schlatt-Haslen	Der Bezirksrat begrüsst die vorgeschlagene Präzisierung in der Verordnung zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht, insbesondere da die Alphütten in erster Linie einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Nutzung der Alpen dienen.	Den Vollzug der Genehmigungen von Pachtverträgen wird die Bodenrechtskommission gestaffelt vornehmen. Aufgrund der unterschiedlichen Laufdauern der Verträge werden die

	<p>Gegen eine zonenfremde Nutzung ausserhalb der Alpzeit sowie wenn eine Alphütte nicht betrieblich, sondern für Ferienzwecke verwendet wird, äussert der Bezirksrat keine Bedenken.</p> <p>Der Bezirksrat erhofft sich, dass durch Schriftlichkeit der Pachtverträge eine grössere Verbindlichkeit geschaffen wird und begrüsst es, dass dies durch die Bodenrechtskommission genehmigt und geprüft werden soll. Er gibt hierbei zu Bedenken, dass die Kontrollaufgaben mit zusätzlichem Ressourcenbedarf einhergehen, da sonst die nötige und umfassende Aufsicht nicht möglich ist.</p> <p>Weiter stellt sich der Bezirksrat die Frage, ob mit der Genehmigungspflicht eine nicht beabsichtigte Situation geschaffen wird, indem die Privaten gänzlich auf eine Verpachtung verzichten. Damit dies verhindert werden kann, ist gesetzlich sicherzustellen, dass die Gebühren durch die Genehmigung möglichst gering ausfallen, und gegebenenfalls muss die Möglichkeit geschaffen werden, damit Private und öffentliche Körperschaften zur Verpachtung während der Sömmerungszeit in die Pflicht genommen werden können.</p>	<p>Anzahl zu genehmigender Verträge pro Sitzung in tragbarem Ausmass anfallen. Die Prüfung und Genehmigung der Verträge führt bei der Bodenrechtskommission nicht zu untragbaren Zusatzaufwänden.</p> <p>Ein gänzlicher Verzicht bezüglich der Verpachtung von Alpen widerspricht Art. 3 der Verordnung zum Alpgesetz. Es besteht also eine kantonale Bewirtschaftungspflicht für Alpen.</p>
Bezirk Gonten	<p>Der Bezirksrat Gonten ist mit dem Ziel der Revision einverstanden. Er bezweifelt aber die Wirkung der angestrebten Änderungen, da auch weiterhin viele Pachtverträge mündlich geschlossen und nicht vorgelegt werden, wie es bei Pachtverträgen im Tal auch der Fall ist. Auch diese müssten genehmigt werden, was aber nur in einer Minderheit der Fälle wirklich geschieht. Schliesslich wird die Eigentümerin oder der Eigentümer auch künftig «am längeren Hebel» sitzen, um ihre oder seine Interessen bei Pachtverträgen durchsetzen zu können. Auch dies kann man heute schon bei Pachtverträgen im Tal beobachten.</p>	<p>Mündliche Pachtverträge sind nicht mehr möglich. Gemäss Art. 4a wird die Schriftlichkeit als Formvorschrift von Pachtverträgen über Alpen und Alprechte verlangt.</p>
Bezirk Oberegg	<p>Der Bezirksrat kann die vorgeschlagene Anpassung nachvollziehen, auch wenn er von der anzupassenden Materie nicht direkt betroffen ist. Es werden keine Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt.</p>	

Gewerbeverband Appenzell I.Rh.	Der Kantonale Gewerbeverband begrüsst dieses einfache Instrument mit der Genehmigung der Pachtverhältnisse durch die Bodenrechtskommission. Mit den vorgesehenen Änderungen der Verordnung kann sichergestellt werden, dass innert wenigen Jahren für alle Beteiligten klare, einheitliche Verhältnisse entstehen.	
Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh. (AVA) und Arbeitnehmervereinigung Oberegg (AVO)	Die AVA und AVO lehnen die Vernehmlassungsvorlage ab (Nicht-Eintreten). Es ist unverhältnismässig, wegen wenigen bekannten Einzelfällen die Gesetzgebung dahingehend anzupassen, dass neu alle Pachtverträge schriftlich abgefasst und von der Bodenrechtskommission genehmigt werden müssen. Dies löst sowohl bei den Parteien als auch den Behörden einen hohen administrativen Aufwand aus, der in keinem Verhältnis zum beabsichtigten Zweck steht. Insofern kritisieren die AVA und AVO auch Ziff. 3 des Entwurfs der Botschaft der Standeskommission, wonach die Revision keine finanziellen Auswirkungen für den Kanton haben wird, da mindestens die neuen Aufwände der Bodenrechtskommission zu berücksichtigen sind.	<p>Siehe Bemerkungen Bezirksrat Schlatt Haslen zum Vollzug der Bodenrechtskommission. Im Rahmen der Diskussionen im Grossen Rat besteht ein ausgewiesener Regelungsbedarf, obwohl es zum heutigen Zeitpunkt wenige Problemfälle gibt. Mit der Klärung der Thematik besteht Gewähr, dass sich die Problematik nicht verschärfen wird.</p> <p>Die Botschaft wird bezüglich der verwaltungsinternen Auswirkungen für den Kanton ergänzt.</p>
Bauernverband Appenzell I.Rh.	<p>Der Bauernverband hat zusammen mit den Bäuerinnen und der Bauernfraktion das Geschäft behandelt. Er ist mit der Vorgehensweise einverstanden.</p> <p>Es wird begrüsst, dass die Bodenrechtskommission die Alppachtverträge zur Prüfung erhält. Die Durchsetzung, dass die Alphütten auch Gegenstand der Pacht bleiben müssen, hängt von der Durchsetzungspraxis der Kommission ab.</p> <p>Wenn eine Pächterin oder ein Pächter die Hütte fremdvermieten möchte, kann sie oder er auch mit der neuen Verordnung den Pachtvertrag auslaufen lassen und wieder eine neue Pächterin oder einen neuen Pächter suchen, die oder der auf die Hütte verzichtet, nur damit sie oder er das Alprecht erhält.</p> <p>Es ist zu hoffen, dass die Baukommission trotzdem ein Auge auf die Objekte hat, die zonenfremd genutzt werden.</p>	Siehe Bemerkungen Bezirksrat Rüte.

Gruppe für Innerrhoden (GFI)	Die GFI begrüsst die Aufnahme des Anliegens und unterstützt die Verbesserungen für die Alpbewirtschafterinnen und -bewirtschafter voll. Sie macht keine Änderungsanträge oder Anmerkungen.	
FDP Appenzell I.Rh.	Die FDP AI ist grundsätzlich mit den Änderungen einverstanden. Bei Art. 4a Abs. 2 lit. a ist sie jedoch der Meinung, dass eine Präzisierung notwendig wäre. Dabei sollte man sich folgende Frage stellen: Was bedeutet «für die Bewirtschaftung notwendige Gebäude»? Wenn die auf der Alp gehaltenen Tiere beispielsweise nicht gemolken werden müssen, so reicht ein täglicher Besuch der Weide und der Tiere. Der Senn benötigt in diesem Fall keine Unterkunft für sich, unter der Voraussetzung, dass die Weide gut zugänglich ist. Ebenso ist aus der Sicht der FDP AI die Situation zu prüfen, wenn ein Senn mehrere Weiden von unterschiedlichen Verpächterinnen und Verpächtern bewirtschaftet. Hat der Senn dann von beiden Verpächterinnen und Verpächtern Anrecht auf eine Unterkunft oder können sich diese absprechen?	Die Notwendigkeit der für die Bewirtschaftung zur Verfügung stehenden Gebäude muss durch die Bodenrechtskommission geprüft werden. Falls eine Bewirtschafterin oder ein Bewirtschafter zwei benachbarte Alpen betreibt, ist zur Behausung des Alppersonals nur eine Alphütte notwendig. In der überwiegenden Anzahl der Fälle kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Alphütte als wichtiger Bestandteil der Pacht im Vertrag integriert sein muss.
Bundesamt für Landwirtschaft (BWL)	Dem BLW sind folgende Punkte aufgefallen: - Die Interessen der Pächterin oder des Pächters an der integralen Pacht der Alp, der Verpächterin oder des Verpächters an der Nutzung des Eigentums sowie der öffentlichen Hand für eine ausreichende Bewirtschaftung der Alpen sind gegeneinander abzuwägen. In diesem Zusammenhang ist vor allem die Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) von Bedeutung. Die damit zusammenhängende Interessenabwägung ist zweifellos schwierig und muss dem Einzelfall gerecht werden können. Weil Alpen je nach Klimaeignung und Höhenlage zwischen 80 und 120 Tagen landwirtschaftlich genutzt werden, muss die Grundrechtseinschränkung massvoll sein. Eine volljährige Verpachtung scheint in diesem Zusammenhang problematisch bzw. unverhältnismässig (Art. 5 Abs. 2 BV) und der damit verbundene Eingriff in die Eigentumsfreiheit daher gross. - Das Anliegen des Kantons ist ein raumplanerisches Problem, welches sich auf die Sömmerungszeit beschränkt. In der Botschaft wird festgehalten, dass es sich nur um einige	Im öffentlichen Interesse steht die ausreichende Bewirtschaftung von Alpen. Die dazu notwendigen Pachtbestandteile müssen zur Verfügung stehen. Damit der Eigentums garantie genügend Rechnung getragen werden kann, können Alphütten ausserhalb der Alpzeit auch an Nichtlandwirtinnen und -landwirte vermietet werden. Dies ist bereits heute mehrfach der Fall und schränkt die Bewirtschaftung nicht ein. Die volljährige Verpachtung von einzelnen Bestandteilen einer Alp (z.B. Alphütte) ist nicht generell vorgesehen. Der Kanton Appenzell I.Rh. verfügt über eine Bewirtschaftungspflicht für Alpen (siehe Bemerkungen zum Bezirksrat Schlatt-Haslen). Eine Nichtverpachtung kann daher vom Staat korrigiert werden. Der Vollzug der raumplanerischen Bestimmungen ist geregelt. Der baupolizeiliche Vollzug obliegt den entsprechenden Behörden. Eine Unterscheidung zwischen Alpzeit und Art der Alpfung ist nicht sachgerecht. Im Kanton Appenzell I.Rh. kennt man

	<p>Alpen handelt und vor allem dort ein Problem besteht, wo Milch verarbeitet wird (Botschaft, S. 2). Das BLW befürchtet, dass die Verpachtung der Alpen durch die geplante Anpassung unattraktiver wird und sich die Eigentümerinnen oder Eigentümer künftig gegen eine Verpachtung oder für entsprechend höhere Pachtzinse entscheiden könnten. In der Folge würden die Flächen nur noch marginal bewirtschaftet, den Landwirtschaftsbetrieben ganz entzogen oder nur überteuert angeboten. Eine öffentlich-rechtliche Lösung über die Raumplanung des Kantons ist prüfenswert (Einschränkung der Bewilligung von zonenfremder Nutzung). Dies hätte den Vorteil, dass über die Raumplanung bzw. die entsprechende Aufsicht die zonenkonforme Nutzung durchgesetzt werden könnte.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anzustreben wäre eine den unterschiedlichen Anliegen gerecht werdende Lösung, indem zwischen der Alpzeit und der Art der Alp unterschieden wird. Diese Abgrenzung wurde auch in der Botschaft festgehalten (Seite 1). Der Verordnungsentwurf hingegen sieht vor, dass sämtliche Alpen als Ganzes zusammen mit den betriebsnotwendigen Gebäuden verpachtet werden müssen. Schwierigkeiten dürften auf Stufe des Vollzugs entstehen, wenn zwischen betriebsnotwendigen und nichtbetriebsnotwendigen Gebäuden unterschieden werden muss. Zusammen mit dem Strukturwandel (z.B. bei Bewirtschaftung mehrerer Alpen, Alpung von Mutterkühen) können sich weitere Abgrenzungsprobleme ergeben. 	<p>nicht eine generelle Alpzeit. Die Bestossung kann sich je nach Witterung und Besatz an Tieren von einem Jahr zum nächsten ändern. Eine entsprechende Abgrenzung in der Verordnung wäre nicht sachgerecht, da die Einzelfälle unterschiedlich gelagert sein können. Daher ist die Einzelfallbeurteilung durch die Bodenrechtskommission zielführend.</p>
--	---	--